

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/8/9 14Os18/05m, 11Os108/18v, 12Os21/20k, 15Os52/20s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2005

Norm

StGB §205 Abs1

Rechtssatz

Die zweite Deliktsvariante des § 205 Abs 1 StGB schützt vor missbräuchlichen Angriffen gegen die sexuelle Integrität von Personen, die zwar nicht widerstandsunfähig, aber - vergleichbar Unmündigen (§§ 206, 207 StGB), deren mangelnde Reife zu einer freien Willensbildung in Bezug auf sexuelle Handlungen vom Gesetz generell präsumiert wird - zustandsbedingt mangels entsprechender Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit zu einer freien Selbstbestimmung nicht im Stande sind. Dabei kommt es (wie auch in den Fällen der nach gefestigter Rechtsprechung mit den §§ 201 bzw 202 StGB in echter Idealkonkurrenz zusammentreffenden §§ 206 f StGB) auf eine allfällige (solcherart unwirksame) Einwilligung des Tatopfers oder auf die Herbeiführung der geschlechtlichen Handlung mit den Mitteln der Gewalt oder der gefährlichen Drohung nicht an.

Entscheidungstexte

- 14 Os 18/05m

Entscheidungstext OGH 09.08.2005 14 Os 18/05m

- 11 Os 108/18v

Entscheidungstext OGH 11.12.2018 11 Os 108/18v

Vgl

- 12 Os 21/20k

Entscheidungstext OGH 22.07.2020 12 Os 21/20k

Vgl

- 15 Os 52/20s

Entscheidungstext OGH 10.07.2020 15 Os 52/20s

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120166

Im RIS seit

08.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at